

Verbesserung eines in das Gesetz vom 3ten Junii 1803, betreffend die Organisation der Friedensrichter und Zunftgerichte (Tom. I. Heft I. pag. 60. dieser Sammlung) eingeschlichenen Irrthums.

---

Auf angehörte sorgfältige Weisung der Justiz- und Polizey-Commission vom 29. Decembriß a. p., worinn dieselbe, aus Veranlaassung eines an sie gelangten Spezialfalls, den Kleinen Rath befragt, ob die Rechtswohlthat, seine Sache, falls man aufsert dem betreffenden Zunftkreis wohnhaft sey, ohne persönliche Erscheinung durch Bevollmächtigten dem Zunftgericht vortragen lassen zu dürfen, dem Kläger oder dem Beklagten zu gut komme? —, wurde einmüthig befunden, daß sich in das zweite Lemma des 7ten §. des Abschnitts B. in dem, die Organisation der Friedensrichter und Zunftgerichte betreffenden Gesetz vom 3ten Junii 1803. ein wesentlicher Irrthum eingeschlichen habe, und daß das benannte zweite Lemma auf die Klagende, nicht auf die beklagte Parthey Bezug habe, mithin die dießfällige Redaction auf nachfolgende Weise abgeänderet seyn solle:

„ Wann aber die Klagende Parthey aufsert  
 „ dem Zunftkreis des Gerichts wohnhaft ist, so  
 „ steht es ihr frey, persönlich zu erscheinen, oder

„ durch einen Bevollmächtigten Ihre Sache dem  
 „ Richter vortragen zu lassen. ”

Nach Anleitung dieser Erläuterung wird die  
 Justiz- und Polizey-Commission, sowohl die neu-  
 lich an sie gelangte, als allfällige hinkünftige  
 Einfragen zu verbescheiden belieben.

Auch soll die gegenwärtige Erläuterung zu  
 wissenschaftlichem Verhalt der Zunftgerichte und des  
 rechtsbedürftigen Publici, dem nächst herauskom-  
 menden Heft der officiellen Gesetzes-Sammlung  
 bengerückt werden.

Zürich, den 8ten Jenner 1805.

Im Namen des Kleinen Rathes unterzeichnet:

Der Erste Staatschreiber,

L a v a t e r.

## V e r b e s s e r u n g e n .

Es haben sich aus einem fehlerhaften Manuscript sowohl in die besondere Auflage des Gesetzes vom 20sten Decembris, betreffend die Militz-Organisation des Cantons Zürich, — als nachwärts auch in den, pag. 123 bis 173 dieses dritten Hefts der gegenwärtigen Sammlung enthaltenen Abdruck des gedachten Gesetzes, einige kleine Fehler eingeschlichen, welche andurch berichtigt werden:

Pag. 133. dieser Sammlung (u. pag. 20 des besondern Abdrucks) soll das Wort: Dienst-dauer keinen Special-Titul ausmachen, sondern gehört mit zum Haupttitul des dritten Abschnitts, mithin soll es heißen:

### D r i t t e r   A b s c h n i t t .

Eintheilung der Militairdienstspflichtigen Mannschaft. — Completierung des Succurs-Regiments. — Dienst-Dauer.

Pag. 149. dieser Sammlung (und pag. 41. des besondern Abdrucks) in der zweytlezten Linie, anstatt: alljährlich im Februar, bey Einsendung der Listen der ansässigen Mannschaft, soll es heißen: alljährlich auf den 15. Jenner, bey der durch den 34 S. vorgeschriebenen Einsendung der Listen der ansässigen Mannschaft.

Pag. 158. dieser Sammlung (und pag. 53. des besondern Abdrucks) soll der 122ste S. also abgeändert werden: „Die Artillerie- Draconer- und Scharfschützen-Compagnien des Succurs-Regiments, sind den gleichen Musterungen unterworfen.“

Zürich, den 18ten Jenner 1805.

Canzley des Cantons Zürich.